

Sammelantrag 2024: Anlage D
Junglandwirte-Einkommensstützung (juristische Person / Personenvereinigung)
Beantragung im Rahmen der Übergangsregelung

1. Antragsteller/in

Name, Vorname	Unternehmensnummer
---------------	--------------------

2. Antrag auf Gewährung der Junglandwirte-Einkommensstützung als juristische Person oder Personenvereinigung
Ich habe bereits im Zeitraum vor 2023 die Junglandwirteprämie erhalten und beantrage daher zusätzlich zur Einkommensgrundstützung die Junglandwirte-Einkommensstützung im Rahmen der Übergangsregelung.

3. Rechtsform des Unternehmens (Die unter Ziffer 6 genannten Nachweise sind bei Antragstellung beizufügen!)

Rechtsform: _____

Wurde der bei Antragstellung im Vorjahr eingereichte Gesellschaftsvertrag geändert?

Ja Nein

Falls ja, ist der geänderte Gesellschaftsvertrag bei der zuständigen Kreisstelle einzureichen.

Im Falle einer **GbR** oder einer **OHG** (nur wenn zutreffend):

Es existiert kein schriftlicher Gesellschaftsvertrag und es gelten die gesetzlichen Regelungen.

4. Angaben zum amtlichen Register

Sofern ein Nachweis eines amtlichen Registers (z.B. Handelsregister, Genossenschaftsregister oder Vereinsregister) erbracht werden muss, nennen Sie bitte:

Registergericht bzw. zuständige Stelle: _____

Registernummer bzw. -kennzeichen: _____

5. Angaben zu dem potenziellen Junglandwirt / zu den potenziellen Junglandwirten

Für alle Personen der juristischen Person oder Personenvereinigung, die im Jahr der erstmaligen Antragstellung auf Gewährung von **Basisprämie** noch keine 41 Jahre alt geworden sind/werden, sich innerhalb von fünf Jahren vor der ersten Antragstellung auf Gewährung von Basisprämie das erste Mal als Betriebsleiter in einem landwirtschaftlichen Betrieb (z. B. landwirtschaftlicher Gewerbebetrieb) in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen haben und die seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung in jedem Jahr, für das die juristische Person oder Personengesellschaft einen Antrag auf Gewährung von Junglandwirte-Einkommensstützung/Junglandwirteprämie stellt, wirksam und langfristig das antragstellende Unternehmen und das direkte Vorgängerunternehmen, falls das antragstellende Unternehmen aus diesem hervorgegangen ist, **ununterbrochen kontrollieren** und zuvor nicht einen Betriebsinhaber in einer anderen Rechtsform als der einer natürlichen Person kontrolliert haben, sind die nachfolgend geforderten Angaben zu machen!

Folgender Junglandwirt kontrolliert / folgende Junglandwirte kontrollieren das antragstellende Unternehmen:

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geschlecht	Geburtsdatum	Der Junglandwirt ist Gesellschafter / Komplementär und Geschäftsführer des antragstellenden Unternehmens (ja/nein)	Datum, seitdem der Junglandwirt das antragstellende Unternehmen kontrolliert ¹	Datum der erstmaligen Niederlassung des Junglandwirts als Betriebsleiter ¹	Name des EU-Mitgliedstaats der erstmaligen Niederlassung	Unternehmensnr. des landwirtschaftlichen Betriebes der erstmaligen Niederlassung	ZID-Registriernummer ² der erstmaligen Niederlassung bei fehlender Unternehmensnummer der Landwirtschaftskammer NRW	Der Junglandwirt kontrolliert ununterbrochen seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung das antragstellende Unternehmen und ggf. das direkte Vorgängerunternehmen (ja/nein)

Junglandwirt (Name, Vorname)	Unternehmensnr. weiterer Betriebe des Junglandwirts	ZID-Registriernummer ² weiterer Betriebe des Junglandwirts bei fehlender Unternehmensnummer der Landwirtschaftskammer NRW

¹ Für einen gültigen Antrag muss das Kontrolldatum und/oder das Niederlassungsdatum vor dem Datum der Antragstellung liegen.

² Nur wenn der Betrieb über keine Unternehmensnummer der Landwirtschaftskammer NRW verfügt(e), ist hier die ZID-Registriernummer anzugeben.

6. Einzureichende Nachweise bei erstmaliger Beantragung

Mit **Kopien der genannten Verträge (o.ä.) und Auszügen der genannten Register** ist in Abhängigkeit von der Rechtsform nachzuweisen, dass die unter Ziffer 5 genannten potenziellen Junglandwirte in Bezug auf **Betriebsführung, Gewinne und finanzielle Risiken** das antragstellende Unternehmen wirksam und langfristig kontrollieren und keine der vorgenannten Entscheidungen gegen sie getroffen werden kann:

Soweit der Antragsteller eine Genossenschaft ist, sind folgende Unterlagen beigefügt:

- Kopie der Satzung
- Kopie eines aktuellen Auszuges aus dem Genossenschaftsregister.

Soweit der Antragsteller eine **GbR** ist, ist folgende Unterlage beigefügt:

- Kopie des Gesellschaftsvertrags.

Soweit der Antragsteller eine **OHG** oder eine **GmbH** oder eine **KG** ist, sind folgende Unterlagen beigefügt:

- Kopie des Gesellschaftsvertrags und
- ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister.

Soweit der Antragsteller eine **GmbH & Co. KG** ist, sind folgende Unterlagen beigefügt:

- Kopien der Gesellschaftsverträge (GmbH und KG) und
- aktuelle Auszüge (GmbH und KG) aus dem Handelsregister.

Soweit der Antragsteller **keine der zuvor genannten Unternehmensformen** ist, ist die wirksame und langfristige Kontrolle durch die unter Ziffer 5 genannten potenziellen Junglandwirte mit folgenden Belegen nachzuweisen:

- Kopie der Satzung oder einer mit dieser vergleichbaren Urkunde, die dem Betrieb zugrunde liegt, und
- sonstige Beschlüsse oder aktuelle Auszüge aus amtlichen Registern (z.B. Handelsregister, Genossenschaftsregister oder Vereinsregister), die die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse darlegen, aus denen sich ergibt, dass der Junglandwirt die Kontrolle im antragstellenden Unternehmen in Bezug auf Betriebsführung, Gewinne und finanzielle Risiken hat und keine der vorgenannten Entscheidungen gegen den Junglandwirt getroffen werden kann.

7. Ich versichere, dass

- der Betrieb nicht einzig zu dem Zweck gegründet oder geteilt wurde und kein Junglandwirt deswegen am Betrieb beteiligt worden ist, um in den Genuss der Junglandwirte-Einkommensstützung zu kommen.
- ich alle Junglandwirte, die die nachfolgend genannten Bedingungen erfüllen, unter Ziffer 5 angegeben habe.

8. Mir ist bekannt, dass

- die Junglandwirte-Einkommensstützung nur gewährt werden kann, wenn die unter Ziffer 5 angegebenen maßgeblichen Junglandwirte im Jahr der erstmaligen Antragstellung auf Zahlung von Basisprämie, in dem sie erstmals die Betriebskontrolle übernommen haben, noch keine 41 Jahre alt geworden sind/werden.
- die Junglandwirte-Einkommensstützung nur gewährt werden kann, wenn die unter Ziffer 5 angegebenen maßgeblichen Junglandwirte sich innerhalb von fünf Jahren vor der ersten Antragstellung auf Gewährung von Basisprämie erstmals als Betriebsleiter in einem landwirtschaftlichen Betrieb in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen haben.
- die Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit als Betriebsleiter, z. B. die Aufnahme eines landwirtschaftlichen Gewerbebetriebs, eine Niederlassung in einem landwirtschaftlichen Betrieb ist und für einen gültigen Antrag der Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung vor dem Datum der erstmaligen Antragstellung liegen muss.
- ich seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung ununterbrochen die Betriebskontrolle im aktuellen Betrieb und, sofern es einen Betriebsübergang gab, im direkten Vorgängerbetrieb, aus dem der aktuelle Betrieb hervorgegangen ist, gehabt haben muss.
- die Junglandwirte-Einkommensstützung für einen Höchstzeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Jahren gewährt wird.
- die Junglandwirte-Einkommensstützung für maximal 120 ha gewährt werden kann.
- die Junglandwirte-Einkommensstützung nicht gewährt werden kann, wenn ich den Auszahlungsantrag auf Einkommensgrundstützung nicht fristgerecht einreiche oder im Rahmen der Prüfung und Berechnung meines Auszahlungsantrages auf Einkommensgrundstützung keine förderfähigen Flächen ermittelt werden können.
- Der erstmalige Junglandwirteprämienantrag nicht länger als 5 Jahre nach dem ersten Basisprämienantrag liegen darf.

9. Ich verpflichte mich, die Bestimmungen der Verordnungen des Europäischen Parlamentes und des Rates und der Kommission der Europäischen Union und des Bundes zu den EU-Prämien in den jeweils geltenden Fassungen einzuhalten.

Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021
- Verordnung (EU) 2021/2116 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021
- Verordnung (EU) 2021/2117 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/2289 der Kommission vom 21. Dezember 2021
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/2290 der Kommission vom 21. Dezember 2021
- Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Gesetz – GAPDZG) vom 16. Juli 2021
- Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung – GAPDZV) vom 24. Januar 2022
- Gesetz zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz – GAPInVeKoSG) vom 10. August 2021
- Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Verordnung – GAPInVeKoSV) vom 19. Dezember 2022
- Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Gesetz – GAPKondG) vom 16. Juni 2021
- Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung – GAPKondV) vom 07. Dezember 2022

Mir ist bekannt, dass die Rechtsgrundlagen und gegebenenfalls Merkblätter zu den einzelnen Maßnahmen bei der zuständigen Kreisstelle eingesehen werden können.